

Außer Atem – Kunst und Fotografie

Immer wieder kommt es vor, dass Künstler ungefragt fremde Fotografien als Vorlage für ihre Werke verwenden. RA David Seiler erklärt an Beispielen aus der jüngeren Rechtsgeschichte die schwierige Problematik.

Kunst und Fotografie befruchten sich seit der Erfindung der Fotografie gegenseitig, etwa bei Andy Warhol, David Hockney oder Gottfried Helnwein. Eine der Varianten hierbei, die immer wieder zu rechtlichen Problemen führt, ist die Nutzung von (fremden) Fotografien als Vorlagen oder Bestandteil von Gemälden, Fotografien oder sonstigen anderen Werken.

Die vorzunehmenden rechtlichen Abgrenzungen zwischen zustimmungsbedürftiger **abhängiger Bearbeitung** und ohne Zustimmung zulässiger **freier Benutzung** sind nicht einfach. Für jeden Inhaber von Rechten an Fotografien ist es aber hilfreich zu wissen, gegen welche Arten der Nutzung seiner Fotografien durch andere Fotografen und Künstler, gegen welche Arten von Fotocomposings und Fotobearbeitungen er sich wehren kann. Oder umgekehrt, in welcher Weise darf man selbst fremde Fotografien einsetzen, ohne in rechtlich Schwierigkeiten zu kommen? Hier ist es sinnvoll, sich einige praktisch entschiedene Fälle anzusehen, um ein Gefühl dafür zu bekommen, wann es kritisch werden kann, wann man besser einen Anwalt zu Rate zieht.

Außer Atem

Jüngst hatte sich das LG München mit einem Fall zu befassen, bei dem es um expressive Theaterfotografien der Hauptdarsteller

des Stücks „Endstation Sehnsucht“ im Schauspiel Frankfurt ging. Der Fotograf Alexander Englert hatte die Premiere des Theaterstücks für die FAZ fotografiert. Die Malerin Xenia Hausner machte, ohne die FAZ oder den Fotografen zu fragen, das Foto aus der FAZ zur Grundlage zweier großformatigen Acrylgemälde mit den Titeln „Außer Atem I und II“.



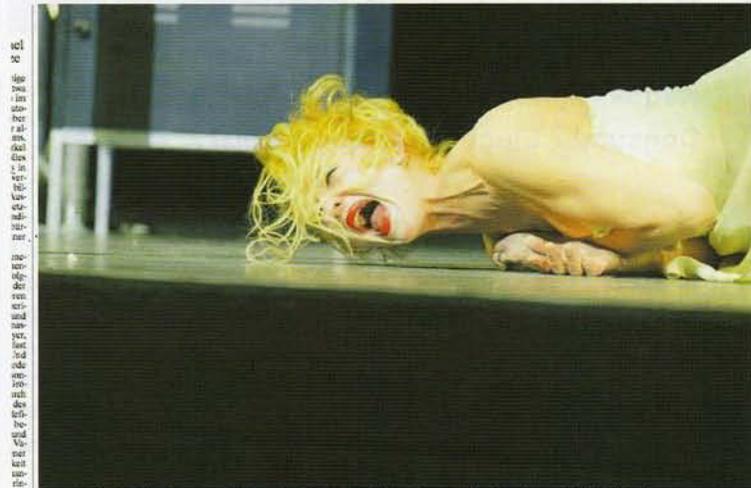
Xenia Hausner, 2004
Mixed Media, Acryl auf Papier und Hartfaser,
140 x 230 cm

Fassung von Xenia Hausner

Der Fotograf wehrte sich erfolgreich gegen diese Nutzung seiner Arbeit, indem er am 21.04.2006 eine **einstweilige Verfügung** – eine im gerichtlichen Eilverfahren erwirkte vorläufige Regelung – auf Unterlassung der weiteren Nutzung seines Fotos in dem Gemälde, etwa durch Ausstellungen oder in Internetpublikationen, erwirkte. Das Foto wurde nur leicht verfremdet und stand inhaltlich in keinem neuen Kontext. Das expressive Foto prägt innerhalb der Gemälde deren Aussage ganz wesentlich. Die Nutzung der Bearbeitung war daher zustimmungsbedürftig.

Die Künstlerin hatte jedoch offensichtlich kein Einsehen, so-

Feuilleton



Wenn sich Eiskristalle aus Herz bohren: Susanne Lothar als Blanche DuBois in der Frankfurter Tennessee-Williams-Inszenierung von Burkhard C. Kramanski. Foto: Alexander Paul Englert

Im Sturm der Sternenstäubchen

Schneekönigins Welttheater: Susanne Lothar triumphiert in Frankfurt als Blanche DuBois in der „Endstation Sehnsucht“

Original in FAZ: Alexander Paul Englert

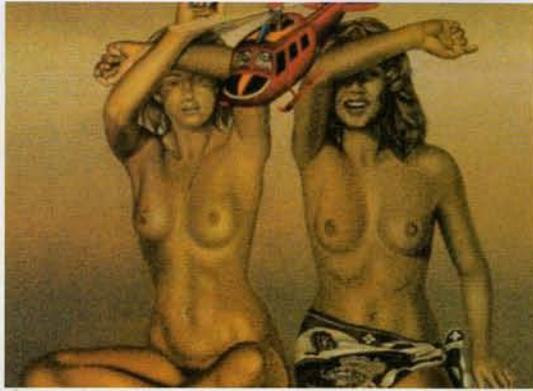
dass es zu einer weiteren Verhandlung über die abschließende Regelung kam. Nachdem der Richter klargestellt hatte, dass er in den Gemälden eine Bearbeitung des Fotos sah, deren Nutzung der Zustimmung des Fotografen bedürftig hätte, kam es zu einem gerichtlichen **Vergleich**. Der Fotograf erhält eine **angemessene Lizenzzahlung**, dafür stimmt er aber zu, dass die Gemälde nicht vernichtet werden müssen, sondern dem Kunstmarkt erhalten bleiben, wobei er allerdings als Urheber des den Bildern zugrundeliegenden Fotos zu nennen ist.

Bearbeitung – freie Benutzung

Die Rechtsfrage, die hinter diesem Fall steht, ist die **Abgrenzung** zwischen abhängiger Bearbeitung, § 23 UrhG, und freier

Bearbeitung, § 24 UrhG. Zwar darf jeder von einem fremden Werk im stillen Kämmerlein eine beliebige Umgestaltung, Veränderung, Bearbeitung und die damit einhergehende Vervielfältigung vornehmen, jedoch darf das Ergebnis einer solchen **Bearbeitung** nicht ohne die Zustimmung des Urhebers des Ausgangswerkes genutzt werden, also nicht ausgestellt, verkauft oder im Internet gezeigt werden. Die Nutzung der Bearbeitung ist also abhängig von der Zustimmung des Originalurhebers.

Wird hingegen ein fremdes Werk nur als Anregung für das eigene Schaffen genutzt – schließlich baut nahezu jede schöpferische Leistung in der ein oder anderen Weise auf vorbestehenden kulturellen Leistungen auf – und verblassen die Wesenszüge des Original in dem neuen Werk im Verhältnis zu den Eigenarten des



stern-Titelfotos von Michael Friedel, in der Mitte das fotorealistische Gemälde von Peter Nagel

neuen Werkes, so liegt eine **zustimmungsfreie Benutzung** vor. Ebenso wird bei einer so genannten antithematischen Behandlung im Rahmen von Satire und Karikaturen trotz erkennbarer Übernahmen des Originalwerkes von der Rechtsprechung eine freie Benutzung angenommen.

Zwischen diesen beiden Regelungen ist eine in der Praxis nicht immer einfache und von Wertungen beeinflusste Abgrenzung und Abwägung vorzunehmen. Dies mögen zwei weitere gerichtlich entschiedene Fälle verdeutlichen.

Hubschrauber mit Dame

Zwei *stern*-Titelfotos von Michael Friedel, die lediglich mit einer Bikinihose bekleidete Frauen zeigen, wurden durch Peter Nagel **fotorealistisch abgemalt** und in einem Bild mit einem Hubschrauber kombiniert. Das Gericht ent-



Fassung des Malers George Pusenkov

schied, dass keine freie Benutzung vorliegt, sondern eine **abhängige** Bearbeitung, auch wenn es dem Ölgemälde künstlerischen Rang zuerkennt. Die individuellen Züge der Originalfotos seien **nicht verblasst**, sondern nahezu vollständig übernommen und auch weder durch die Kombination der beiden Titelbilder miteinander noch mit dem Hubschrauber thematisch grundlegend geändert.

Helmut Newton – Power of blue

In der Entscheidung „Power of Blue“ ging es um ein typisches Schwarzweiß-Foto von Helmut Newton, welches eine Frau mit gespreizten Beinen auf einem Stuhl sitzend in sog. **Kraft-Meier-Pose** zeigt. Dieses Foto wurde von dem Maler George Pusenkov 1994 blau eingefärbt und mit einem gelben Quadrat in der Mitte versehen.

Obwohl also das Ausgangsfoto gut erkennbar Grundlage und wesentlicher Bestandteil des neuen Bildes war, sah das Gericht



Original von Helmut Newton

hierin eine **grundlegende Veränderung** von Bildaussage und Wirkung, sodass es eine freie Benutzung annahm.

Das Gericht hat dabei die Mittel des Fotos genau untersucht und mit denen des Malers verglichen. Newton gestalte ohne Farbe nur mit Licht und Schatten und stelle die Individualität kraftvoll dar, wobei er die ungeniert zur Schau gestellte Sexualität versachliche. Pusenkov gestalte mit Form und Farbe, wovon die Eigentümlichkeiten von Newtons Bild zurücktreten, ja geradezu den Kern seines Bildes ver-

decken. Auch die Kraft-Meier-Pose war nicht geschützt, sondern kann von jedermann genutzt werden. Der Künstler konnte also das Newton-Foto ohne dessen Zustimmung in seinem Werk nutzen.

Konsequenzen

Fotografen haben also in Fällen, in denen ihre Werke von Dritten für deren Werke genutzt und dabei zwar verändert werden, aber noch erkennbar und für das neu geschaffene Werk prägend sind, die üblichen Ansprüche, insbesondere auf **Unterlassung und Schadensersatz**.

Derjenige, der vorbestehende Werke in seinen Werken verwendet, sei es durch Abmalen, in Compositings und digitaler Bildbearbeitung oder in sonstiger Weise, muss sich schon sehr weit vom Original in inhaltlicher oder formaler Hinsicht entfernen, um das fremde Werk ohne Zustimmung des Urhebers nutzen zu dürfen.

RA David Seiler
www.fotorecht.de

info

Weiterführende Hinweise

- Beispiele für Kopien von Fotografien durch berühmte Maler aus der Kunstgeschichte:
http://fagonazos.blogspot.com/2006/11/famous-painters-copied-photographs_06.html
- Außer-Atem-Fall: Vergleich vor dem LG München I v. 10.10.2006 (AZ 21 O 7436/06), siehe Pressemitteilung LG München I v. 10.10.2006, <http://www.jurion.de/newesletter.jsp?vid=3k194420&mref=s1210200628>
- Hubschrauber mit Damen-Entscheidung: LG München I, Urteil vom 29.11.1985, 21 O 17164/85, GRUR 1988, S. 36
- Power of Blue-Entscheidung: OLG Hamburg, Urteil vom 12.10.1995, 3 U 140/95, NJW 1996, 1153, ZUM 1996, 315
- § 23 UrhG Bearbeitungen und Umgestaltungen
Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden ...
- § 24 UrhG Freie Benutzung
(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden ...